

Eigenerklärung des Bieters zum Nicht-Vorliegen eines Ausschlussgrundes

Ich / Wir erkläre(n), dass

- ich / wir keine Vereinbarungen mit anderen Bewerbern/Bietern getroffen habe/n und keine Verhaltensweisen, die eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, aufeinander abgestimmt habe/n (§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Diese Erklärung gilt auch für Handlungen von Personen, die von mir/uns beauftragt oder für mich / uns tätig sind,
- über mein / unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
- ich / wir mich / uns nicht in Liquidation befinde/n,
- keine Ausschlussgründe nach § 31 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123 und 124 GWB vorliegen,
- ich / wir meine / unsere Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/n,
- ich / wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf meine / unsere Eignung abgegeben habe/n,
 - weder der Bewerber/Bieter noch dessen nach Satzung oder nach Gesetz Vertretungsberechtigter nach § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 €,
 - nach § 18 des Mindestarbeitsbedingungsgesetzes (MiArbG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € (bis 15.08.2014),
 - nach § 21 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 €,
 - nach § 98 c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 €,
 - nach § 98 c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. den §§ 10, 10 a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen,
 - nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen,
 - nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG i. V. m. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen
 - nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG i. V. m. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen,
 - nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SchwarzArbG i. V. m. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen

rechtskräftig belegt bzw. verurteilt worden ist.

Den Einsatz von Unterauftragnehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptauftragnehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Hinweis: Unterschreiben Sie die Eigenerklärung an dieser Stelle:

Ort, Datum

Stempel/Firmendaten

Unterschrift